



Manchmal kann das Ringen ums Recht auch zu einem Tauziehen mit dem Anwalt werden. Für solche Fälle gibt es künftig eine Schlichtungsstelle.

FOTO: VARIO 1

Wenn der Anwalt kein Liebling mehr ist

Neue Schlichtungsstelle der Anwaltschaft vermittelt im Streit zwischen Jurist und Mandant – Europarichterin übernimmt den Vorsitz

DRESDEN – Mancher kennt das: Ein Rechtsstreit eskaliert, man geht zum Anwalt in der Hoffnung, dieser kann einem helfen. Doch dann ist man nicht zufrieden, zofft sich gar mit dem Juristen. Jetzt gibt es für solche Fälle eine Schlichtungsstelle. Die Bundesrechtsanwaltskammer nennt das Wichtigste dazu in elf Fragen und Antworten.

Warum ist eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingerichtet worden?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen täglich Rechtsdienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau – in den meisten Fällen zur Zufriedenheit ihrer Mandanten. Dennoch kommt es manchmal zu Konflikten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, sei es wegen tatsächlicher oder auch nur vermeintlicher Fehler, die dem Rechtsanwalt vorgeworfen werden. Die Schlichtungsstelle soll daher kostenfrei und schnell Missverständnisse aufklären und bei Fehlern helfen, unbürokratische Lösungen zu finden.

Ist die Schlichtungsstelle unabhängig?

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und neutral – das ist gesetzlich garantiert. Dies wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass der Schlichter zwar die Befähigung zum Richteramt haben muss, aber kein Rechtsanwalt sein darf.

Ab welchem Zeitpunkt kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Die Schlichtungsstelle wird derzeit noch eingerichtet. Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können jedoch bereits gestellt werden (siehe Information).

Sie erhalten ein Aktenzeichen. Der Schlichter wird seine Tätigkeit im Januar 2011 aufnehmen. Er wird die Verfahren dann entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung bearbeiten.

In welchen Fällen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Beratungsfehler bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht zulässig?

Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist unzulässig, wenn:

- ein Anspruch von über 15.000 Euro geltend gemacht wird. Bei einem Teilanspruch wird dabei der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes heran gezogen;
- die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist oder diese durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde;
- ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
- von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer

Die Antragstellung

Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhalts und Befügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten.

Die Angaben zum Antragsteller/Antragsgegner müssen enthalten:

- Namen, Anschrift sowie sämtliche vorhandene Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail etc.) von Antragsteller und Antragsgegner.
- Aktenzeichen, unter dem das Mandat bisher geführt wurde.

Ausdrückliche Versicherung, dass keiner der Ausschlussgründe vorliegt, die ein Schlichtungsverfahren

ren nicht zulässig machen (siehe Fragen und Antworten im Textteil).

Ziel des Antrags: Der Antragsteller muss schildern, was er mit seinem Schlichtungsantrag erreichen möchte, z. B. Rückzahlung von Gebühren, Schadensersatz etc.

Sachverhalt: Es ist der Sachverhalt, zu schildern, der der Beschwerde zugrunde liegt. Hierzu sollten sämtliche relevanten Schriftwechsel und Gespräche in zeitlicher Abfolge aufgelistet werden.

Die Adresse: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17/18, 10179 Berlin.

und/oder eine strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens bei der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;

- vor einer Rechtsanwaltskammer bereits ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde.

Kann sich der Mandant gleichzeitig an die regionale Rechtsanwaltskammer und an die neu eingerichtete Schlichtungsstelle wenden?

Nein. Der Mandant muss sich hier entscheiden, welche Stelle er anrufen will.

Ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen?

Nein. Eine erfolgreiche Vermittlung setzt voraus, dass beide Parteien zum Dialog und zur Mitwirkung be-

reit sind. Der Schlichter kann die Parteien nur dabei unterstützen, den Konflikt einvernehmlich beizulegen.

Findet die Schlichtung mündlich oder schriftlich statt?

Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Der Schlichter gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor er einen Lösungsvorschlag macht.

Kann der Schlichter verbindlich entscheiden?

Nein. Der Schlichter kann lediglich einen Einigungsvorschlag unterbreiten, den die Parteien annehmen oder auch ablehnen können. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, haben die Beteiligten immer noch das Recht, die Gerichte anzurufen.

Die Schlichterin

Renate Jaeger ist bis 31. Dezember noch Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Da endet ihre Amtszeit. Die Schlichter wird in wesentlichen Fragen von nem Beirat beraten. Renate Jaeger wird übermorgen 70 Jahre alt. Sie hat zwei Kinder im Alter von 38 und 44 Jahren, beide sind als Rechtsanwältin tätig. Sie begann ihre Laufbahn 1968 als Richterin am 1. algericht Düsseldorf, war unter anderem zehn Jahre lang Richterin am Bundesverfassungsgericht, bevor nach Straßburg berufen wurde. (d)



Hemmt die Anrufung der Schlichtungsstelle die Verjährung eines Anspruchs?

Nein, der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hemmt die Verjährung nicht. Dings kann dies später dann de sein, wenn und solange zwis den Parteien Verhandlungen se ben.

Kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen?

Im Einzelfall kann der Schlichter Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen. könnte dann der Fall sein, wenn Klärung des Sachverhalts ohne Beweisaufnahme nicht möglich oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich von vornherein Aussicht auf Erfolg hat. (db)

» www.b

„Freie Presse“ vom 28.12.2010